

Bundesbeschluss *Entwurf*
über die Genehmigung und die Umsetzung des Überein-
kommens des Europarats zur Bekämpfung des Menschen-
handels

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...²,
beschliesst:

Art. 1

¹ Das Übereinkommen des Europarats vom 16. Mai 2005³ zur Bekämpfung des Menschenhandels wird genehmigt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, das Übereinkommen zu ratifizieren.

Art. 2

Das Bundesgesetz über den ausserprozessualen Zeugenschutz (ZeugSG) wird in der Fassung gemäss Beilage angenommen.

Art. 3

¹ Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Staatsvertragsreferendum für Verträge, die wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert, nach den Artikeln 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 und 141a Absatz 2 der Bundesverfassung.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten des in Artikel 2 aufgeführten Bundesgesetzes.

¹ SR 101

² BBl ...

³ SR ...; BBl ...
